

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## **I. Satzung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 23. Mai 1977 gegründete Verein führt den Namen „Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.“ (nachfolgend: HCG).
2. Er hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 1701 (AG Mainz 90 VR 1701) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des HCG ist die Pflege und Förderung insbesondere des Handballsports im Erwachsenen- und mit Schwerpunkt im Jugendbereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - 2.2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  - 2.3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - 2.4. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen.
  - 2.5. die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen für die Vereinsjugend.
  - 2.6. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - 2.7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
  - 2.8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
  - 2.9. die Gestellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Materialien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
3. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands (nachfolgend: ewVS) können auch andere Sportarten aufgenommen werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der HCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HCG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der HCG ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HCG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des HCG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der HCG ist Mitglied im
  - 1.1. Sportbund Rheinhessen (SBR).
  - 1.2. Handball-Verband Rheinhessen (HVR).
2. Der HCG erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der ewVS den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des HCG können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher oder online-Aufnahmeantrag an den HCG zu richten. Die Aufnahme in den HCG ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend: gfVS) durch Beschluss. Der gfVS kann in begründeten Ausnahmefällen eine Kurzmitgliedschaft gewähren. Mit der Beschlussfassung ist der Antragsteller aufgenommen; die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Antragstellung.
5. Das Mitglied erhält zeitnah eine schriftliche oder online- Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der HCG besteht aus:
  - 1.1. aktiven Mitgliedern.
  - 1.2. passiven Mitgliedern.
  - 1.3. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des HCG im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können; sie sind im Regelfall im Besitz eines gültigen Spielerpasses.
3. Für passive Mitglieder steht die Zugehörigkeit zum HCG und die Förderung des HCG oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nehmen am regulären Spielbetrieb nicht teil.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der MV gewählt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch Austritt aus dem HCG (Kündigung).
  - 1.2. durch Ausschluss aus dem HCG (§ 8).
  - 1.3. durch Tod.
  - 1.4. durch Auflösung des HCG (§ 25).
  - 1.5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem HCG (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem gfVS. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1.1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - 1.2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen schuldhaft begeht.
  - 1.3. in grober Weise den Interessen des HCG und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der ewVS auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom ewVS unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der ewVS entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den gfVS zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen (höchstens in Höhe des zweifachen Jahresbeitrags) und Gebühren für besondere Leistungen des HCG und ein Verrechnungsbetrag für Arbeitsleistungen erhoben werden.
2. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, sonstige Gebühren und sonstige Leistungen der Mitglieder sowie u.a. die jeweilige Fälligkeit werden in der Satzung und der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird von der MV mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem HCG Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Der Beitrag wird der erteilten Einzugsermächtigung entsprechend eingezogen, Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim HCG eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Der gfVS kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den Erhöhten Verwaltungsaufwand des HCG durch eine Bearbeitungsgebühr.
9. Von Mitgliedern, die dem HCG eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden Beitrag und sonstige Forderungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im HCG persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - 2.1. Ordnungsstrafe bis 500,00 €.
  - 2.2. befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom gfVS eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der ewVS kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Ziffer 7. bis 9. der Satzung Anwendung.

## D. Die Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV).
2. der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend gfVS).
3. der erweiterte Vorstand (nachfolgend: ewVS).
4. die Jugendversammlung (nachfolgend: JV).
5. der Jugendausschuss (nachfolgend: JA).

### § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der gfVS kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der gfVS kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den HCG gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der gfVS ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende. Bei Bedarf ist zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben der gfVS weiter ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Mitarbeiter einzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des HCG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HCG entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der ewVS kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Original-Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

## **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV)**

1. Oberstes Organ des HCG ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.
3. Die MV wird vom gfVS unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Bekanntgabe auf der HCG -Webseite [www.hc-gonsenheim.de](http://www.hc-gonsenheim.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der gfVS durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl Der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des gfVS geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die MV. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der MV ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der MV beim gfVS schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zur Kenntnis zu bringen; es gilt der § 14 Ziffer 3 entsprechend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands (gfVS und ewVS).
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
3. Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (gfVS).
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (gfVS).
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands (ewVS).
6. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des HCG.
8. Beschlussfassung über Beschwerden gemäß § 8 Ziffer 8.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Beschlussfassung über die Gebührenordnung, insbesondere über die Anzahl der Arbeitsleistungsstunden pro Mitglied und Jahr und über die Höhe des Verrechnungsbetrags der Arbeitsleistung.

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

Der gfVS kann jederzeit eine aoMV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des HCG es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom gfVS verlangt wird. Für die aoMV gilt § 14 der Satzung entsprechend.

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



## § 17 Der geschäftsführende Vorstand (gfVS)

1. Der gfVS gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: / Wahlrhythmus:
  - 1.1. dem 1. Vorsitzenden / gerade Jahre,
  - 1.2. dem 2. Vorsitzenden / ungerade Jahre,
  - 1.3. dem Schatzmeister / gerade Jahre,
  - 1.4. dem Schriftführer / ungerade Jahre.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gfVS, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des gfVS erfolgt durch Wahl in der MV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des gfVS ist die Leitung und Geschäftsführung des HCG. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der gfVS kann Ausschüsse bilden.
5. Der gfVS kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Der gfVS bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, zu kandidieren und die Wahl anzunehmen. Scheidet ein Mitglied des gfVS vorzeitig aus, so kann der gfVS für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Kann in der MV eine Vorstandsposition nicht besetzt werden, kann der Aufgabenbereich von den anderen mit übernommen werden.
7. Die Mitglieder des gfVS haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der gfVS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Angelegenheiten von minderer Bedeutung ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.
8. Beschlüsse des gfVS sind zu protokollieren.

## § 18 Der erweiterte Vorstand (ewVS)

1. Der ewVS besteht aus: / Wahlrhythmus:
  - 1.1. den Mitgliedern des gfVS / s.o.
  - 1.2. dem Abteilungsleiter weibliche Aktive / ungerade Jahre,
  - 1.3. dem Abteilungsleiter männliche Aktive / gerade Jahre,
  - 1.4. dem Abteilungsleiter weibliche Jugend / ungerade Jahre,
  - 1.5. dem Abteilungsleiter männliche Jugend / gerade Jahre,
  - 1.6. dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit / ungerade Jahre,
  - 1.7. dem Schiedsrichterwart / gerade Jahre,
  - 1.8. dem Leiter Spielbetrieb / ungerade Jahre,
  - 1.9. dem Materialwart / gerade Jahre,
  - 1.10. dem Datenschutzbeauftragten / ungerade Jahre,
  - 1.11. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses / jedes Jahr,
  - 1.12. sofern von der Mitgliederversammlung noch Beisitzer gewählt werden, gehören diese ebenfalls dem ewVS an / ungerade / gerade Jahre.
2. Aufgaben des ewVS sind insbesondere:
  - 2.1. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - 2.2. über die Angelegenheiten des HCG zu beraten, zu entscheiden und die Ergebnisse fachspezifisch umzusetzen, soweit nicht die alleinige Zuständigkeit des gfVS gegeben ist.
  - 2.3. die Aufstellung der möglichen Arbeitsleistungen.
3. Die Mitglieder des ewVS haben in der Sitzung des ewVS je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der ewVS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ewVS-Mitglieder anwesend ist.
4. Der ewVS tritt mindestens 2-mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Beschlüsse des ewVS sind zu protokollieren.
5. § 17 Ziffer 5. gilt entsprechend (Amtszeit-Regelung).

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



## § 19 Abteilungen

1. Der gfVS kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des gfVS.

## § 20 Jugendversammlung (JV) und Jugendausschuss (JA) der Vereinsjugend

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung (§ 5 Jugendordnung).

## E. Vereinsjugend

### § 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des HCG ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des HCG.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des HCG zufließenden Mittel.
3. Organe der HCG - Jugend sind:
  - 3.1. die Jugendversammlung (JV),
  - 3.2. der Jugendausschuss (JA).
4. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Sein Mindestalter beträgt 16 Jahre.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des HCG beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 22 Kassenprüfer

1. Die MV wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem gfVS oder ewVS angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Geldverkehrsrechnung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der MV darüber einen Bericht. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Kassenprüfer zur jährlichen Prüfung aufzufordern und jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

### § 23 Vereinsordnungen

Der ewVS ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie:

1. Vereinsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung
4. Ehrenordnung
5. Jugendordnung
6. u.a.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung sich im Rahmen der Ehrenamtszuschale bewegt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem HCG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der HCG haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für einfach ahrlässig verursachte Schäden, die andere Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung

# Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



von Anlagen oder Einrichtungen des HCG oder bei Veranstaltungen des HCG ihnen verursacht haben, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des HCG abgedeckt sind.

3. Alle Mitglieder sind, sofern sie ihren Beitrag entrichtet haben, durch den HCG derzeit über den Sportbund Rheinhessen bei der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

## § 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des HCG werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder beim HCG gespeichert, übermittelt und verändert; dies gilt auch für Bilder.
2. Jedes Mitglied des HCG hat das Recht auf:
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - 2.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des HCG, allen Mitarbeitern oder sonst für den HCG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HCG hinaus.
4. Der Datenschutzbeauftragte des Vereins wirkt auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Er ist Mitglied des ewVS (§ 18, Ziffer 1.10.).

## G. Schlussbestimmungen

### § 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des HCG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Zur Auflösung des HCG ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und der zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des HCG bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HCG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und im gemeinnützigen Sinne im Stadtteil Mainz-Gonsenheim verwendet wird.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 27 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die MV am 26.05.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### § 28 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich über die Web-Seite des Vereins.